

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS und SCHMITT – Schöffen;
STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, JOST Angelika,
JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: JOST Viviane – Schöffin;
MIESEN, HAEP, POTHEN – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.06.2024: Annahme

UMWELT

Punkt 2. LIFE-Projekt SCHMETTERLINGE: Annahme der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Gelände zwecks Errichtung des staatlichen Naturschutzgebiets der Holzwarche und des staatlichen Naturschutzgebiets der Warche in BÜLLINGEN

FORSTWESEN

Punkt 3. Entwurf des Forsteinrichtungsplans: Annahme des Zwischenberichts

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 5. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 6. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 7. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 8. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 9. Kirchenfabrik WIRTZFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 10. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 11. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung

Punkt 12. Verwaltung der Sportkomplexe ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2023: Annahme der Bilanzen

GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

Punkt 13. Genehmigung des Gründungsvertrags der einzurichtenden Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) im Hinblick auf die Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die „Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“: Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN

ARBEITEN

Punkt 14. Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

Punkt 15. Anbindung des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut

BÜLLINGEN und der Mosaikschule BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Geländeankauf, Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

FRAGEN

Punkt 16. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.06.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06.06.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.06.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

UMWELT

Punkt 2. LIFE-Projekt SCHMETTERLINGE: Annahme der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Gelände zwecks Errichtung des staatlichen Naturschutzgebiets der Holzwarche und des staatlichen Naturschutzgebiets der Warche in BÜLLINGEN (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.01.2013, mit welchem der Gemeinderat sich prinzipiell mit dem Gesamtkonzept des LIFE-Projektes „Schmetterlinge“ zur optimalen Naturentwicklung einverstanden erklärt und diesbezüglich die Gemeindeparzellen im Natura 2000 Gebiet im Holzwarchetal zur Verfügung stellt;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2013, mit welchem der Gemeinderat die Vereinbarung „SCHMETT 01“ zwischen der Wallonischen Region, dem LIFE-Projekt „Schmetterlinge“ und der Gemeinde BÜLLINGEN angenommen hat;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 20.03.2024 des ÖDW Landwirtschaft, Natur und Umwelt sowie des Entwurfs der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Gelände zwecks Errichtung des staatlichen Naturschutzgebiets der Holzwarche und des staatlichen Naturschutzgebiets der Warche;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Gelände zwecks Errichtung des staatlichen Naturschutzgebiets der Holzwarche und des staatlichen Naturschutzgebiets der Warche anzunehmen, welche integraler Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses ist;

Artikel 2. Etwaige Erträge, die durch eine Verpachtung, den Verkauf von Grasaufwuchs oder eine Holzernte entstehen, erfolgen zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt. Der vorliegende Beschluss ist dem Forstamt zuzustellen.

FORSTWESEN

Punkt 3. Entwurf des Forsteinrichtungsplans: Annahme des Zwischenberichts (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 6 und 35;

Aufgrund von Artikel 57 des Forstgesetzbuches (Dekret vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, B.S. 12.09.2008), der festhält, dass alle Forste und Wälder der juristischen Personen öffentlichen Rechts mit einer über zwanzig Hektar großen zusammenhängenden Fläche einem Forsteinrichtungsplan unterliegen;

Aufgrund von Artikel 50 §1 des Forstgesetzbuches, der einerseits festhält, dass der Forsteinrichtungsplan durch den in dieser Eigenschaft von der Regierung bezeichneten Bediensteten (gemäß den Artikeln D49 bis D57 und D61 des Buches I des Umweltgesetzbuches und für ihre Durchführung getroffenen Bestimmungen) ausgearbeitet wird, d.h. in vorliegendem Fall durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY, und der andererseits vorsieht, dass dieser Entwurf des Einrichtungsplans dem Eigentümer zur Stellungnahme unterbreitet wird;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.10.2023 über das Einverständnis zum Synthesedokument mit den großen Leitlinien des zukünftigen Entwurfs des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2024 zur Annahme der PEFC-Charta 2024, die festhält, dass sich der öffentliche Waldeigentümer dazu verpflichtet, einen periodisch überarbeiteten Forsteinrichtungsplan zu erstellen oder erstellen zu lassen, der zumindest den Ausgangszustand seines Waldeigentums enthält, die verschiedenen Funktionen des Waldes berücksichtigt, die Zonen der prioritären Zweckbestimmung zum Schutz des Wassers und der Böden sowie der Erhaltung der charakteristischen und seltenen Lebensräume identifiziert, die Festlegung und Hierarchisierung der Ziele sowie die zeitliche und räumliche Planung der Bewirtschaftungsvorgänge enthält;

Nach Durchsicht des Zwischenberichtes vom 10.05.2024, der durch die Forstdirektion anlässlich der Sitzung der Vereinigten Kommission vom 29.05.2024 vorgestellt und erläutert wurde;

In Erwägung, dass der Zwischenbericht vorsieht, 24,73 ha Laubholzbestände als integrale biologische Schutzbestände auszuweisen, was 4,4% der gesamten Laubholzbestände des Gemeindeforstes darstellt;

In Erwägung, dass der Forstschöffe Reinhold ADAMS diese Fläche auf die gesetzlich vorgeschriebene von 3% (= 16,82 ha) reduzieren möchte;

Nach Vorstellung durch den Forstschöffen und Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Sein Einverständnis zum Zwischenbericht des Forsteinrichtungsplans der Wälder der Gemeinde BÜLLINGEN zu geben unter der Bedingung, dass die Fläche der Laubholzbestände, die als integrale Schutzbestände ausgewiesen werden, auf 3% begrenzt wird;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss wird in zwei Exemplaren dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – Abteilung Natur und Forsten – Direktion MALMEDY-BÜLLINGEN – Avenue Mon-Bijou 8 in 4960 MALMEDY zugestellt.

FINANZEN

Punkt 4. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN am 08.03.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.03.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 67.783,92 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.418,99 €;
- Überschuss: 8.364,93 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.27a: Reduzierung von 650,09 € auf 0,00 €;
- A.I. 1: Erhöhung von 67,69 € auf 67,95 €;
- A.I .6: Erhöhung von 100,65 € auf 135,18 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 67.133,83 €;
- auf der Ausgabenseite: 59.453,78 €;
- Überschuss: 7.680,05 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Kirchenfabrik HONSFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD am 04.04.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 05.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 17.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.537,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 25.901,33 €;
- Überschuss: 7.636,49 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- E.II.26: Investitionsfonds: Erhöhung von 1.802,18 € auf 8.912,18 €
- A.II.63: Kapitalanlage: Erhöhung von 0,00 € auf 8.912,18 €
- A.II.70: Investitionsfonds: Reduzierung von 8.912,18 auf 7.110,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik HONSFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 40.647,82 €;
- auf der Ausgabenseite: 33.011,33 €;
- Überschuss: 7.636,49 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HONSFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 6. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN am 08.03.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 33.424,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 27.726,85 €;
- Überschuss: 5.697,35 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- A.I. 6: Erhöhung von 0,00 € auf 100,65 €;
- A.II.29: Erhöhung von 2.710,00 € auf 3.150,00 €;
- A.II.41: Reduzierung von 2.143,11 € auf 2.042,46 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung v.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 33.424,20 €;
- auf der Ausgabenseite: 28.166,85 €;
- Überschuss: 5.257,35 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 7. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN am 08.03.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 11.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.890,57 €;
- auf der Ausgabenseite: 16.306,65 €;
- Überschuss: 5.583,92 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.890,57 €;
- auf der Ausgabenseite: 16.306,65 €;
- Überschuss: 5.583,92 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 8. Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT am 13.03.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 14.03.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 37.084,18 €;
- auf der Ausgabenseite: 37.188,09 €;
- Defizit: 103,91 €;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT nach Überprüfung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt werden kann;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 37.084,18 €;
- auf der Ausgabenseite: 37.188,09 €;
- Defizit: 103,91 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre ROCHERATH-KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 9. Kirchenfabrik WIRTZFELD Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD am 08.03.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 09.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 40.216,57 €;
- auf der Ausgabenseite: 36.113,26 €;
- Überschuss 4.103,31 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I.6: Erhöhung von 0,00 € auf 34,45 €;
- E.II.16: Reduzierung von 2.327,79 € auf 0,00 €;
- E.II.25: Reduzierung von 834,20 € auf 833,20 €;
- E.II.26: Reduzierung von 1.719,23 € auf 693,61 €;
- A.I.4: Reduzierung von 3.184,93 € auf 2.014,50 €;
- A.II.56: Reduzierung von 2.053,77 € auf 1.481,55 €;
- A.III.62: Erhöhung von 0,00 € auf 523,43 €;
- A.III.70: Reduzierung von 7.568,45 € auf 7.368,45 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik WIRTZFELD beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 36.896,61 €;
- auf der Ausgabenseite: 34.694,04 €;
- Überschuss 2.202,57 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre WIRTZFELD,

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 10. Kirchenfabrik MANDERFELD: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023 Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 10.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 24.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein bedingt günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 49.317,85 €;
- auf der Ausgabenseite: 58.337,18 €;
- Defizit: 9.019,33 €;

In Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.II.16: Reduzierung von -650,99 € auf 0,00 €;
- E.II.26: Erhöhung von 10.349,63 € auf 50.349,63 €
- A.III.62: Erhöhung von 0,00 € auf 650,99 €;
- A.III 63: Erhöhung von 0,00 € auf 40.000,00 €;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik Manderfeld beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 89.968,84 €;
- auf der Ausgabenseite: 8.988,17 €;
- Defizit: 9.019,33 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 11. Kirchenfabrik KREWINKEL: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2023: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL am 26.02.2024 beschlossen hat;

In Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 15.04.2024 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und am 28.05.2024 für die Jahresrechnung 2023 ein Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2023, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 18.515,44 €;
- auf der Ausgabenseite: 13.025,71 €;
- Überschuss: 5.489,73 €;

In Erwägung, dass durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen wurden:

- A.I. 3: Reduzierung von 951,50 € auf 721,75 €;
- A.II.38: Erhöhung von 762,70 € auf 926,62 €;
- A.II.54: Erhöhung von 468,60 € auf 949,35 €;
- A.III.70: Erhöhung von 0,00 € auf 2.550,00 €

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2023, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der o.e. Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 18.515,44 €;
- auf der Ausgabenseite: 15.990,63 €;
- Überschuss: 2.524,81 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 12. Verwaltung der Sportkomplexe ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2023: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2023 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von ROCHERATH und MANDERFELD;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2023 des Sportkomplexes ROCHERATH, welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2023
ROCHERATH	25.766,12	29.828,09	-4.061,97	9.995,51 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2023 des Sportkomplexes MANDERFELD welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €	Kassenstand 31.12.2023
MANDERFELD	15.734,62	13.061,56	2.673,06	16.320,54 €

Artikel 3. Die Verwaltungsräte werden für die 2023 geführte Verwaltung der Sportkomplexe entlastet und sind über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 13. Genehmigung des Gründungsvertrags der einzurichtenden Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) im Hinblick auf die Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die „Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“: Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 901.1)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass zur Förderung der grenzüberschreitenden Kooperation im funktionalen Raum Eifel-Ostbelgien-Éislek seitens der Europäischen Union Fördermittel zur Verfügung gestellt werden;

In Erwägung, dass in diesem Kooperationsraum ab Anfang 2025 bis 2029 EU-Fördermittel in Höhe von 9,5 Mio. € zur Finanzierung grenzüberschreitender Projekte zur Verfügung stehen werden;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft, das Land Rheinland-Pfalz und das Großherzogtum Luxemburg die Kofinanzierung entsprechender Projekte sowie die Übernahme von Verwaltungskosten zugesichert haben;

In Erwägung, dass es einer Verwaltungsstruktur für die „Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“ bedarf, die in Form einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) errichtet werden soll;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Gründungsvertrags der einzurichtenden EWIV, bei dem sich es um einen Geschäftsführungsvertrag nach deutschem Recht handelt;

In Erwägung, dass der Gegenstand der Vereinigung darin besteht, als Verwaltungsstruktur in der grenzüberschreitenden trinationalen Region Eifel-Ostbelgien-Éislek für die Implementierung der politischen Ziele im Kooperationsprogramm Interreg A Großregion (hiernach „das Programm“) zu agieren. Ziel ist es, in der trinationalen Region Projektaufträge für die Mitglieder zu organisieren und eine Förderung von grenzüberschreitenden Projekten über das Programm zu erreichen;

In Erwägung, dass es im Hinblick auf die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln für die im Kooperationsraum ansässigen Gemeinden von Vorteil ist, vorerwähnter Vereinigung beizutreten;

In Erwägung, dass der Beitritt zur Vereinigung die Zahlung eines einmaligen Mitgliedsbeitrags in Höhe von maximal 1.000,00 € voraussetzt;

In Erwägung, dass die Mitgliedsgemeinden jederzeit die Möglichkeit haben, sich aus der Vereinigung zurückzuziehen;

In Erwägung, dass im Haushalt der Gemeinde BÜLLINGEN ausreichende finanzielle Mittel zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Entwurf des Gründungsvertrags der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zur Schaffung einer Verwaltungsstruktur für die „Trinationale Region Eifel-Ostbelgien-Éislek“ wird genehmigt;

Artikel 2. Der Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zu vorerwähnter EWIV wird genehmigt;

Artikel 3. Der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN wird angewiesen, anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 1.000,00 € zur Bestreitung des Mitgliedsbeitrags vorzusehen;

Artikel 4. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Gründungsvertrags beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 14. Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.08.2022 über die Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI);

In Erwägung, dass das Kollegium auf Basis der Bezuschussungskriterien davon ausgeht, circa 80% Zuschuss zu erhalten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 26.10.2022 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors, der Vergabeart und der Kostenschätzung;

In Erwägung, dass der Projektentwurf auf der Projekt-Plenarsitzung vom 10.06.2024 vorgestellt wurde;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor LJI CONCEPT SPRL erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von 562.005,80 € ohne MwSt., entsprechend 680.027,02 € einschl. 21% MwSt. für die Arbeiten und 40.633,02 € ohne MwSt., entsprechend 49.165,95 € einschl. 21% MwSt. für das Honorar (die Honorarkosten betragen 7,23%);

In Erwägung, dass der Regionaleinnehmer verhindert ist und kein Gutachten abgeben kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 562.005,80 € ohne MwSt., entsprechend 680.027,02 € einschl. 21% MwSt. und die Honorarkosten in Höhe von circa 49.165,95 € einschl. 21% MwSt. für den Ausbau eines Mobipôle-Parkplatzes gegenüber der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Arbeiten wird das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Die Projektunterlagen sind dem SPW zwecks Genehmigung und Festlegung des Zuschusses zuzustellen. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt nach Genehmigung durch die Wallonische Region und insofern die in Aussicht gestellten Fördermittel zugesagt werden;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 15. Anbindung des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex BÜLLINGEN, dem Bischöflichen Institut BÜLLINGEN und der Mosaikschule BÜLLINGEN im Rahmen des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI): Geländeankauf, Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 865.13 und 865.26)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41 §1 2°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 31.08.2022 über die Genehmigung des Kommunalen Investitionsplans für die aktive Mobilität und Intermodalität (PIMACI);

In Erwägung, dass das Kollegium auf Basis der Bezuschussungskriterien davon ausgeht, circa 70% Zuschuss zu erhalten;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 07.03.2024 über die Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors, der Vergabeart und der Kostenschätzung;

In Erwägung, dass der Projektentwurf auf der Projekt-Plenarsitzung vom 10.06.2024 und auf der Baukommission vom 25.06.2024 vorgestellt wurde;

In Erwägung, dass es sinnvoll ist, den Sportkomplex BÜLLINGEN an den RAVeL anzubinden und ebenfalls einen direkten Verbindungsweg zwischen dem Sportkomplex und dem Bischöflichen Institut sowie der Mosaikschule BÜLLINGEN anzulegen;

In Erwägung, dass die Schüler der Bischöflichen Schule BÜLLINGEN und der Mosaikschule die Sporthalle tagsüber nutzen und das Anlegen dieses direkten Verbindungsweges zur Sicherheit beiträgt;

In Erwägung, dass der Sportkomplex so an das Zentrum angebunden wird und dies zur Verbesserung der Mobilität führt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für die Realisierung dieses Vorhabens ein Geländeteilstück aus der Parzelle Nr. 90 E 3 in der Flur D, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), gemäß Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 24.05.2024, mit einer Größe von 6.327 m², gehörend der Firma BP IMMO mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Im Astart 12, erwerben muss und dass der Verkäufer dem Kaufvorvertrag am 18.06.2024 zugestimmt hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN für die Realisierung dieses Vorhabens ein Geländeteilstück aus der Parzelle Nr. 90 R 2 in der Flur D, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), gemäß Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 31.05.2024, mit einer Größe von 1.164 m², gehörend der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Ministerpräsident Herrn Oliver PAASCH, mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 32, erwerben möchte und dass der Verkäufer dem Kaufvorvertrag am 27.06.2024 mündlich zugestimmt hat;

Nach Durchsicht des Wertgutachtens des Landmessers Jean-Rémy SCHMITZ vom 17.06.2024;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor STUDIENBÜRO SCHMITZ erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 717.999,00 € ohne MwSt., entsprechend circa 868.778,79 € einschl. 21% MwSt. für die Arbeiten und 70.363,90 € ohne MwSt., entsprechend 85.140,32 € einschl. 21% MwSt. für das Honorar (die Honorarkosten betragen 9,80%);

In Erwägung, dass der Regionaleinnehmer verhindert ist und kein Gutachten abgeben kann;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 717.999,00 € ohne MwSt., entsprechend circa 868.778,79 € einschl. 21% MwSt. und die Honorarkosten in Höhe von 85.140,32 € einschl. 21% MwSt. für die Anbindung des Sportkomplexes BÜLLINGEN an den RAVeL und Anlegen eines Verbindungsweges zwischen dem Sportkomplex, dem Bischöflichen Institut und der Mosaikschule BÜLLINGEN wird gutgeheißen;

Artikel 2. Als Vergabeart für die Arbeiten wird das Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Ein Geländeteilstück des Unternehmens BP IMMO AG, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Im Astart 12, aus der Parzelle Nr. 90 E 3, Flur D, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN) mit einer Größe von 6.327 m² (laut Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 24.05.2024), zum Gesamtpreis in Höhe von 45.069,13 € unter der aufschiebenden Bedingung anzukaufen, dass das Projekt durch die Wallonische Region genehmigt und der Zuschuss zugesagt wird;

Artikel 4. Ein Geländeteilstück der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch Ministerpräsident Herrn Oliver PAASCH, mit Sitz in 4700 EUPEN, Klötzerbahn 32, aus der Parzelle Nr. 90 R 2, Flur D, Gemarkung 1 (BÜLLINGEN), mit einer Größe von 1.164 m² (laut Vermessungsplan des Studienbüros SCHMITZ vom 31.05.2024), zum symbolischen Euro anzukaufen, unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Projekt durch die Wallonische Region genehmigt und der Zuschuss zugesagt wird;

Artikel 5. Der Rat erkennt den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 6. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 7. Die Projektunterlagen sind dem SPW zwecks Genehmigung und Festlegung des Zuschusses zuzustellen. Die Ausschreibung der Arbeiten erfolgt nach Genehmigung durch die Wallonische Region und insofern die in Aussicht gestellten Fördermittel zugesagt werden;

Artikel 8. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.